OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401063/4/KPe/Hue**

Datum: **Linz, 14. August 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über das Anbringen des A__, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu GZ: BHVB/924170089615/24 (bzw. das zu dieser Geschäftszahl ergangene Straferkenntnis vom 21.05.2025), wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG) den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 21.05.2025, GZ: BHVB/924170089615/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Übertretung gemäß § 20 Abs. 1 iVm. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) eine Geldstrafe und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

I.2. Mittels E-Mail vom 30.07.2025 teilte der Bf der belangten Behörde folgendes mit:

> *„Hallo B__!*
> *Ich habe das gerade erst gesehen, es ist in meinem Papierkorb gelandet. Ich kann in den Unterlagen keinen Nachweis dafür finden, dass ich die ursprüngliche Gebühr damals nicht bezahlt habe. Ich habe dir auch einen Zahlungsnachweis geschickt, daher bin ich noch etwas verwirrt, warum ich die Gebühr von 390 Euro jetzt zahlen soll. Bitte erklär mir das noch einmal. Vielen Dank und alles Gute!*"

I.3. Diese Eingabe wurde von der belangten Behörde als Beschwerde gegen das Straferkenntnis gewertet und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt zugrundeliegendem Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 17.09.2025 vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die Eingabe vom 30.07.2025.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Das gegenständliche Straferkenntnis wurde von der belangten Behörde als „Auslands-RSb – Einschreiben" an den Bf über den Postweg versucht zuzustellen.

Dieses Schriftstück wurde schließlich am 17.06.2025 mit dem Vermerk „nicht behoben" von der schwedischen Post an die belangte Behörde rückgesendet. Weitere Zustellversuche der belangten Behörde, insbesondere durch ein Rechtshilfeersuchen über die zuständige schwedische Behörde, fanden nicht statt.

Das behördliche Verwaltungsverfahren setzt fort mit einer „Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme" der belangten Behörde vom 16.07.2025 an den Bf.

Daraufhin erfolgte die von der belangten Behörde als Beschwerde gewertete Eingabe des Bf per Mail vom 30.07.2025 (siehe oben Punkt I.2.).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den Vermerken der schwedischen Post auf dem Kuvert, mit welchem das Straferkenntnis zuzustellen versucht wurde.

III. Rechtliche Begründung:

III.1. §7 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021, lautet wie folgt:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7.

(1) Gegen Verfahrensanordnungen im Verwaltungsverfahren ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.

(2) Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.

(3) Ist der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden, kann die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. *in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,*
2. *in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,*
3. *in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung, und*
4. *in den Fällen des Art. 132 Abs. 4 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag*

der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat."

III.2. § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG regelt den Beginn der Frist für die Bescheidbeschwerde gem. Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG (Parteibeschwerde). Die vorgesehene vierwöchige Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid dem Bf zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (*Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 7 VwGVG Rz 53).

III.3. Gemäß § 11 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Gemäß Art. 7 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. III Nr. 65/2005, wird Amts- und Rechtshilfe nach dem Recht des ersuchten Staates geleistet. Gemäß Art 24 dieses Vertrags erklärte Schweden, dass die zuständige Behörde betreffend die Zustellung von Schriftstücken gem. Art 7 des Übereinkommens mit 19.12.2013 „C__ von D__" lautet.

Die Form der Zustellung nach Schweden ergibt sich aus § 11 Abs. 1 ZustG in Verbindung mit obgenannten Staatsvertrag; die Bestimmungen für die physische Zustellung ergeben sich aus Abschnitt 2 des ZustG.

III.4. Wie bereits unter Punkt II.2. festgestellt wurde, wurde im vorliegenden Fall einerseits das Straferkenntnis vom 21.05.2025 nicht im Rechtshilfeersuchen über die schwedische Behörde, sondern von der belangten Behörde über den normalen Postweg mittels Rückschein durchgeführt und andererseits ergibt sich aus den Vermerken der schwedischen Post, dass das Straferkenntnis nicht behoben wurde.

Daraus folgt, dass das gegenständliche Straferkenntnis nicht ordnungsgemäß und rechtswirksam zugestellt wurde. Das Straferkenntnis ist damit an den Bf nicht rechtswirksam ergangen, womit es an einem tauglichen Beschwerdegegenstand mangelt.

Insbesondere wäre ein dem Bf niemals wirksam zugestelltes Straferkenntnis diesem gegenüber auch nicht vollstreckbar, sodass der Bf durch ein solches (nicht zugestelltes) Straferkenntnis auch nicht in seinen Rechten verletzt sein kann (vgl. zu dieser Beschwerdevoraussetzung etwa Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG Rz 19ff und 36).
Mangels rechtswirksamer Zustellung ist das gegenständliche Straferkenntnis gegenüber dem Bf bislang nicht erlassen worden, sodass dagegen auch keine Beschwerde erhoben werden kann.

III.5. Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde das E-Mail vom 30.07.2025 (siehe Punkt I.2.) als Beschwerde gegen das Straferkenntnis gewertet.

Aus dem Akteninhalt ist jedoch eindeutig ersichtlich, dass zum Zeitpunkt, in dem das E-Mail abgesendet wurde, der Bf vom Straferkenntnis noch gar keine Kenntnis haben konnte, zumal dieses nicht zugestellt, sondern mangels Behebung an die belangte Behörde retourniert wurde. Auch geht aus dem Text des E-Mails hervor, dass der Beschuldigte eine Frage an die belangte Behörde adressierte. Damit kann das Schreiben aber nicht als Beschwerde gegen eine, dem Bf inhaltlich noch gar nicht bekannte behördliche Entscheidung gewertet werden.

Im Übrigen handelt es sich beim gegenständlichen Strafverfahren um kein Mehrparteienverfahren, sodass die Beschwerdeerhebung nach Kenntnisnahme (vgl. § 7 Abs. 3 VwGVG) in gegenständlichem Fall auch gar nicht in Betracht kommt.

III.6. Zusammenfassend handelt es sich beim E-Mail vom 30.07.2025 (siehe Punkt I.2.) nicht um eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 21.05.2025. Im Übrigen kann eine Beschwerde nur innerhalb der Beschwerdefrist erhoben werden, welche - mangels Zustellung – noch gar nicht zu laufen begonnen hat.

Das aufgrund der Vorlage durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Verfahren ist in Ermangelung einer Beschwerde mittels Beschluss einzustellen (vgl. auch LVwG NÖ 11.07.2016, LVwG- S- 1711/001-2016; LVwG NÖ 02.02.2023, LVwG-AV-1951/001-2022; LVwG OÖ 29.06.2017, LVwG-450257/3/MZ; LVwG OÖ 13.06.2017, LVwG- 601768/7/Bi/CG; LVwG OÖ 19.02.2015, LVwG-600700/10/MS, LVwG OÖ 26.09.2023, LVwG-400740/4/HW; LVwG OÖ 25.11. 2025, LVwG-401093/6/KPe).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war; mit Zustellungen in das Ausland hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits umfassend auseinandergesetzt (siehe die in der gegenständlichen Entscheidung zitierte Rechtsprechung). Die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes warf keine über den konkreten Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner